

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Groß Roge

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V), vom 13. Januar 1998, (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (4. ÄndG KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2000, GVOBl. M-V S. 360, und der §§ 1,2 und 6 des KAG des Landes M-V beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Roge in ihrer Sitzung am 02.12.2004 die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Groß Roge

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden, Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung des Friedhofes. Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb eines Monats fällig. Die Bewirtschaftungsgebühren gemäß §7 dieser Satzung sind zum 01.10. des laufenden Jahres fällig.

Die Gemeinde kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet sind, noch die entsprechende Sicherheit geleistet wurde.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

Die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen findet Anwendung.

§ 4

Beleggebühren

Für die Benutzung des Friedhofes sowie deren Einrichtungen werden nachstehende Gebühren erhoben.

Reihengrab (Einzelgrabstelle) für Personen über 5 Jahre	200,00 Euro
Reihengrab (Doppelgrabstelle) für Personen über 5 Jahre	400,00 Euro
Grabstelle für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten	50,00 Euro
für jedes Jahr Verlängerung je Grabstelle	10,00 Euro

Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstellen ist die Gebühr auch für die noch unbelegten Stellen zu entrichten.

Urnenreihengräber	100,00 Euro
Urnengrab anonym	150,00 Euro
Urnenreihengrab für jedes Jahr verlängern je Grabstelle	10,00 Euro

§ 5

Gebühren für die Nutzung der Feierhalle

Für die Nutzung der Feierhalle wird folgende Gebühr erhoben: 55,00 Euro

§ 6

Bewirtschaftungskosten

Bewirtschaftungskosten betragen je Grabstelle jährlich 5,00 Euro.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Roge, den 08.12.04

Hoelt
Bürgermeister